

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 20. Juni 1996

90. Stück

272. Änderung der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

273. Verordnung: Steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen

274. Verordnung: Änderung der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993

275. Verordnung: 90. Änderung der Arzneytaxe

272. Änderung der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft hat am 28. Mai 1986 auf Grund des Art. 148h Abs. 3 B-VG und des § 1 Abs. 2 Volksanwaltschaftsgesetz 1982 folgende Änderung der Geschäftsverteilung, BGBl. Nr. 479/1995, beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 Z 5 lautet:

„Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Umfang des früheren Bundesministeriums für Jugend und Familie.“

2. § 3 Abs. 1 Z 6 lautet:

„Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Umfang des früheren Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

3. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:

„Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Umfang des früheren Bundesministeriums für Umwelt;“

4. § 4 Abs. 1 Z 4 lautet:

„Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Umfang des früheren Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

5. Diese Änderung der Geschäftsverteilung tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.

Messner

Korosec

Schender

273. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen

Zu § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996 und zu § 8 Abs. 6 Z 1 und § 10 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996 wird verordnet:

§ 1. Lastkraftwagen und Klein-Autobusse fallen nicht unter die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen.

§ 2. Fahrzeuge, die das typische äußere Erscheinungsbild eines Personenkraftwagens oder Kombinationskraftwagens aufweisen, sind steuerrechtlich auch dann nicht als Lastkraftwagen einzustufen, wenn sie zur Güterbeförderung eingerichtet sind, kraftfahrrechtlich und zolltarifarisch als Lastkraftwagen gelten und eine seitliche Verblechung des Laderaumes aufweisen. Diese Fahrzeuge sind Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen.

§ 3. Geländewagen und Stationswagen sind Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, ausgenommen es liegen die Voraussetzungen für einen Kastenwagen (§ 5) oder Pritschenwagen (§ 7) vor.

§ 4. Kastenwagen, Pritschenwagen und Leichenwagen sind als Lastkraftwagen einzustufen.

§ 5. Als Kastenwagen können Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit niedriger Nutzlast und häufig mit Fahrgestellen, die auch für Personenkraftwagen oder Klein-Autobusse verwendet werden, unter folgenden Voraussetzungen angesehen werden:

1. Die Fahrzeuge sind bereits werkseitig als Fahrzeuge zur Güterbeförderung wie nachstehend ausgeführt konstruiert.
2. Die Fahrzeuge weisen hinter dem Führerhaus einen kastenförmigen Laderaum auf.
3. Dieser Laderaum ist entweder vom Führerhaus abgesetzt oder er weist eine Länge von mindestens 1 500 mm auf, wobei dieses Ausmaß sowohl im unteren als auch im oberen Bereich des Laderaumes erreicht werden muß.
4. Der Laderaum weist keine seitlichen Laderaumfenster und auch keine Auslassungen für solche Fenster auf. Es ist ein ebener, durchgehender Laderaumboden vorhanden.
5. Das Fahrzeug ist mit keinen der Personenbeförderung dienenden Einrichtungen oder Vorrichtungen (wie zB Halterungen für Sitze und Sicherheitsgurten) im Bereich des Laderaumes ausgestattet.
6. Das Führerhaus ist mit nur einer Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer ausgestattet.
7. Falls kein geschlossenes Führerhaus vorliegt, muß das Führerhaus mit einer Trennwand aus festem Material, die im oberen Bereich auch ein Sichtfenster oder ein Trenngitter enthalten kann, fix abgeschlossen sein. Die Trennwand muß mit der Bodenplatte und mit der Karosserie fix verbunden (insbesondere verschweißt und/oder vernietet) sein.
8. Die Fahrzeuge sind kraftfahrrechtlich und zolltarifarisch Lastkraftwagen.

§ 6. Abweichend von § 5 Z 3 und 6 gilt für Kastenwagen, die die Karosserieform eines Klein-Autobusses im Sinne des § 10 aufweisen, folgendes:

Bei diesen Fahrzeugen kann das Führerhaus mit zwei Sitzreihen ausgestattet sein. In diesem Fall muß die Länge des Laderaumes mindestens 1 000 mm betragen, wobei dieses Ausmaß sowohl im unteren als auch im oberen Bereich des Laderaumes erreicht werden muß.

§ 7. Pritschenwagen (Pick-up-Fahrzeuge) sind Fahrzeuge, die bereits werkseitig so konstruiert sind, daß sie ein geschlossenes Führerhaus (mit einer Sitzreihe oder mit zwei Sitzreihen) und eine hinter dem Führerhaus befindliche große und grundsätzlich offene Ladefläche aufweisen. Die Ladefläche kann auch mit einem Hardtop, einer Plane oder einer ähnlichen zum Schutz der Transportgüter bestimmten Zusatzausstattung versehen werden. Die Fahrzeuge sind kraftfahrrechtlich und zolltarifarisch Lastkraftwagen.

§ 8. Leichenwagen sind Fahrzeuge, die so konstruiert sind, daß sie sich sowohl von der Bauweise (geschlossenes Führerhaus, durchgehende seitliche Verglasung des Laderaumes) als auch von der Ausstattung (spezielle Vorrichtungen für den Sargtransport) her wesentlich von den üblichen Typen von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen unterscheiden.

§ 9. (1) Unter werkseitige Konstruktion ist die serienmäßige Herstellung durch den Erzeuger im Erzeugerwerk zu verstehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Herstellung der Trennwand nach § 5 Z 7 auch nach der Auslieferung aus dem Erzeugerwerk erfolgen. Die Herstellung muß jedoch vom Erzeuger oder in dessen Auftrag oder von dem gemäß § 29 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 Bevollmächtigten oder in dessen Auftrag durchgeführt werden.

§ 10. Klein-Autobusse, auch wenn sie kraftfahrrechtlich und zolltarifarisch als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen eingestuft sind, sind steuerrechtlich keine Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn sie eine einem Autobus entsprechende Form aufweisen und weiters eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Fahrzeug ist kraftfahrrechtlich für die Beförderung von mindestens neun Personen (einschließlich des Fahrzeuglenkers) zugelassen und enthält zusätzlich einen Gepäckraum im Fahrzeuginneren. Die erste Sitzreihe ist bereits werkseitig mit drei fixen Sitzplätzen ausgestattet.
2. Das Fahrzeug ist kraftfahrrechtlich für die Beförderung von mindestens sieben Personen (einschließlich des Fahrzeuglenkers) zugelassen und weist bereits werkseitig hinter der dritten Sitzreihe in hinterster Position einen Laderaum mit einer Länge von mindestens 500 mm auf.

Diese Länge muß im Durchschnitt vom Laderaumboden bis zur Höhe von 500 mm über dem Laderaumboden erreicht werden.

§ 11. Fahrzeuge, die Sport- oder Luxuscharakter aufweisen, sind von der Einstufung als Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobus im Sinne dieser Verordnung ausgenommen.

§ 12. (1) Die Verordnung ist in bezug auf die Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen an den Unternehmer anzuwenden, die nach dem 14. Februar 1996 ausgeführt werden.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die bis 14. Februar 1996 an den Unternehmer geliefert wurden oder bei denen der Beginn der Vermietung an den Unternehmer bis 14. Februar 1996 erfolgte und bei denen die Anschaffung oder Miete als für das Unternehmen ausgeführt gegolten hat, gelten abweichend von Abs. 1 die bis 31. März 1996 erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges noch als für das Unternehmen ausgeführt.

(3) Für Kraftfahrzeuge, bei denen der Beginn der Vermietung an den Unternehmer bis 14. Februar 1996 erfolgte und bei denen die Miete als für das Unternehmen ausgeführt gegolten hat, gelten abweichend von Abs. 1 die bis 31. Dezember 1996 erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Miete des Fahrzeuges noch als für das Unternehmen ausgeführt.

(4) Für neue Kleinlastkraftwagen im Sinne des § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 134/1993, die sich am 14. Februar 1996 im Inland im Umlaufvermögen eines Handelsbetriebes befunden haben, gilt abweichend von Abs. 1 die Anschaffung noch als für das Unternehmen ausgeführt, sofern die Lieferung des Fahrzeuges an den Unternehmer bis 31. Dezember 1996 erfolgt. Dies gilt nicht für Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Miete derartiger Fahrzeuge.

(5) Für Kraftfahrzeuge, deren Anschaffung bis 14. Februar 1996 bzw. im Falle des Abs. 4 bis 31. Dezember 1996 als für das Unternehmen ausgeführt gegolten hat und die auf Grund dieser Verordnung als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen anzusehen sind, löst die Änderung der Rechtslage keinen Eigenverbrauch gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG 1994 und keine Berichtigung des Vorsteuerabzuges gemäß § 12 Abs. 3, 10 und 11 UStG 1994 aus. Werden solche Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet, liegt ein steuerbarer Eigenverbrauch vor. Die Veräußerung eines solchen Fahrzeuges ist eine steuerbare Lieferung.

(6) In bezug auf die Einkommensteuer ist die Verordnung ab dem Veranlagungsjahr 1996 anzuwenden.

Klima

274. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993, BGBl. Nr. 642/1992, geändert wird

Zu § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a angefügt:

„Privatnutzung eines arbeitbereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

§ 4a. (1) Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von 200 S monatlich anzusetzen.

(2) Abs. 1 ist sowohl bei arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeugen als auch bei arbeitbereigenen Kraftfahrzeugen, für die ein Sachbezug gemäß § 4 der Verordnung anzusetzen ist, anzuwenden.

(3) Parkraumbewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist.“

2. §§ 5 und 6 werden wie folgt geändert:

„§ 5. (1) Die Zinsensparnis bei unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen ist mit 5,5% anzusetzen.

(2) Die Höhe der Raten und die Rückzahlungsdauer haben keinen Einfluß auf das Ausmaß des Sachbezuges. Die Zinsersparnis ist mit 5,5% des aushaftenden Kapitals (abzüglich allfälliger vom Arbeitgeber verrechneter Zinsen) zu berechnen. Die Zinsersparnis ist ein sonstiger Bezug im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 1988. Für Zinsersparnisse aus Gehaltsvorschüssen bis zu 60 000 S ist kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigt ein Gehaltsvorschuß den Betrag von 60 000 S, ist ein Sachbezug nur von dem übersteigenden Betrag zu ermitteln.

§ 6. (1)

1. Holzdeputate (Brennholz), je Raummeter
 - a) Hartholz (ungeschnitten) 360 S
 - b) Weichholz (ungeschnitten) 220 S
 - c) Sägeabfallholz und Astholz 150 S
2. Kartoffeln, je kg 3 S
3. Vollmilch, je Liter 9 S
4. Butter, je kg 72 S
5. Käse, je kg 81 S
6. Eier, je Stück 1,80 S
7. Fleisch, je kg
 - gemischte Qualität ohne Knochen
 - a) Rindfleisch 75 S
 - b) Schweinefleisch 55 S
 - c) Kalbfleisch 120 S
 - Schweinehälfte im Ganzen 25 S
8. Ferkel, lebend 750 S
9. Getreide, je 100 kg
 - a) Roggen 190 S
 - b) Weizen – Futtergerste 210 S
 - c) Mais 220 S
10. Mahlprodukte, je kg
 - a) Roggenmehl 5 S
 - b) Weizenmehl 6 S
 - c) Weizen- und Maisgrieß 6 S
11. Kohle und Koks, je 100 kg
 - a) Steinkohle 312 S
 - b) Briketts 390 S
 - c) Hüttenkoks 330 S

Bei Bezug von mehr als 1 000 kg ist ein Abschlag von 15% vorzunehmen; bei Selbstabholung ist (zusätzlich) ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

12. Strom

Unentgeltlich oder verbilligt abgegebener Strom ist mit dem jeweiligen regionalen Tarif für private Haushalte zu bewerten.
13. Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten

Unentgeltlich oder verbilligt bereitgestellte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind mit dem Richtwert für die Maschinenselbstkosten des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung zu bewerten.

(2) Sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Anschaffung oder Herstellung der im § 6 angeführten Wirtschaftsgüter höher als die festgesetzten Werte, sind die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sachbezugswert anzusetzen.“

3. Die §§ 4a, 5 und 6 in der Fassung dieser Verordnung sind für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1996 enden.

275. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Arzneitaxe geändert wird (90. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 96/1993 und BGBl. Nr. 1105/1994, wird verordnet:

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 899/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Anlage B in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 275/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

2. In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Gefäße wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
▪ Acetum pyrolignosum rectificatum *)	100	3 620
Acidum formicicum	10	160
Aetheroleum Anisi	1	200
Aetheroleum Caryophylli	1	200
Aetheroleum Cinnamomi	0,1	30
Aetheroleum Geranii *)	1	1 010
Aetheroleum Lavandulae	1	370
Aetheroleum Majoranae *)	1	2 030
Aetheroleum Rosmarini	1	350
▪ Aetheroleum Spicae *)	1	530
▪ Aloe capensis	10	950
Amylum solubile *)	10	3 670
Argentum aceticum	0,1	1 440
Balsamum Copaivae *)	10	4 890
Benzylum benzoicum	10	1 570
Betainum hydrochloricum	1	610
Calcium chloratum siccatum *)	10	380
▪ Cera flava	10	530
Ceratum Resinae Pini *)	10	960
Coffeinum monohydricum	1	620
Collyrium Argenti acetici	10	2 040
Cortex Berberidis e radice *)	10	370
▪ Cortex Frangulae (pulv.)	10	420
Cortex Viburni prunifolii *)	10	1 080
Extr. Primulae	1	1 490
Extr. Rhei	1	700
▪ Flos Bellidis *)	10	350
▪ Folium Fragariae *)	10	350
Folium Hamamelidis *)	10	910
▪ Folium Malvae	10	380
▪ Folium Rosmarini *)	10	270
▪ Folium Uvae-ursi (pulv.)	10	430
▪ Fructus Foeniculi (pulv.)	10	300
▪ Fructus Sabalis serulatae *)	10	810
▪ Gummi arabicum	10	810
Herba Echinaceae angustifolii *)	10	930
▪ Herba Thymi	10	380
▪ Herba Violae odoratae *)	10	590
▪ Kalium hydrogentartaricum	10	1 480
▪ Lycopodium	10	1 190
▪ Mucilago Gummi arabici	10	450
Phenazonum	1	260
Podophyllum	1	5 430
▪ Radix Althaeae	10	580
▪ Radix Artemisiae *)	10	1 020

	Gramm	Groschen
▪ Radix Bardanae *)	10	440
▪ Radix Calami	10	300
▪ Radix Gentianae	10	530
▪ Radix Gentianae (pulv.)	10	690
▪ Radix Imperatoriae *)	10	1 440
Radix Ipecacuanhae	1	520
▪ Radix Rhei	10	440
▪ Radix Rhei (pulv.)	10	590
Solutio Acidi formicici spirituosa	10	160
▪ Species diureticae	10	400
Tinct. Rusci aetherea *)	10	540
Toluolum *)	10	230
Tragacantha (pulv.)	1	300
Π Ung. ad perniones (sine Tct. Opii crocata *)	10	860
Vinum stomachicum	100	9 480

Taxe der Gefäße

Gefäß	Groschen
1. a) Gläser, rund, braun (mit enger Öffnung)	
10 g Inhalt, das Stück	490
20 g Inhalt, das Stück	510
30 g Inhalt, das Stück	580
1. b) Gläser, rund, braun (mit weiter Öffnung)	
50 g Inhalt, das Stück	1 500
100 g Inhalt, das Stück	1 580
3. Gläser, braun, mit Tropfeinsatz	
10 g Inhalt, das Stück	570
20 g Inhalt, das Stück	590
30 g Inhalt, das Stück	650
5. Pipettenflaschen	
10 g Inhalt, das Stück	1 060
20 g Inhalt, das Stück	1 120
6. a) Flaschen aus Neutralglas für entkeimte Lösungen (mit engem Hals)	
10 g Inhalt, das Stück	800
9. Salbentuben, weiß lackiert	
10 g Inhalt, das Stück	390
20 g Inhalt, das Stück	390
30 g Inhalt, das Stück	420
50 g Inhalt, das Stück	430
11. Faltkartons mit Firmenaufdruck zur Aufnahme von	
10 Pulvern, das Stück	200
20 Pulvern, das Stück	230
12. Suppositorienkästchen	
6 Supp. Inhalt, das Stück	240
12 Supp. Inhalt, das Stück	270
14. Teekartons mit Firmenaufdruck	
50 g Inhalt, das Stück	380
100 g Inhalt, das Stück	860
16. Nasensprayflaschen, Kunststoff	
10 ml, das Stück	920

3. In die Anlage B werden nachstehende Arzneimittel aufgenommen:

	Gramm	Groschen
Kalium dihydrogenphosphoricum	10	1 270
Ultraphil®	10	630

4. In der Anlage B entfallen nachstehende Arzneimittel:

- Chloroformium
- Emulsio Paraffini liquidi *)
- Extr. Strychni
- Fructosum für Infusionen
- Kalium bioxalicum *)
- Kalium oxalicum (neutrale) *)
- Linimentum chloroformiatum *)
- Manganum peroxydatum *)
- Naphthalinum *)
- Natrium perboricum *)
- Pyridinum *)
- Strontium bromatum *)
- Strychninum nitricum
- Tinct. Convallariae

Krammer